

- Beschluss -

Einbringer

06 Beteiligungsmanagement

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Hauptausschuss (HA)	15.06.2026	behandelt
Werksausschuss Abwasserwerk Greifswald, Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	23.06.2026	
Senat (S)	23.06.2026	behandelt
Bürgerschaft (BS)	29.06.2026	ungeändert beschlossen

Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Abwasserwerk Greifswald — Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald"

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasserwerk Greifswald - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ gemäß Anlage 1.

Ergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
34	0	0

Anlage 1 Betriebssatzung des Abwasserwerkes Greifswald öffentlich

Anlage 2 AWG Synopse Eigenbetriebssatzung öffentlich



Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

Betriebssatzung des Abwasserwerkes Greifswald – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), sowie des § 2 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss BV-V/08/0315 der Bürgerschaft vom 29.06.2026 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserwerk Greifswald“ - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der der Universitäts- und Hansestadt Greifswald obliegenden öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung als Leistung der kommunalen Daseinsvorsorge. Hierzu gehören insbesondere die Sammlung, Fortleitung, Behandlung sowie die schadlose Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Stadtgebiet. Darüber hinaus nimmt der Eigenbetrieb die im öffentlichen Interesse liegenden gemeindlichen Aufgaben der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus wahr.
- (2) Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche:
 1. Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung
 2. öffentliche Straßenentwässerung
 3. gemeindliche Gewässerbewirtschaftung
- (3) Dem Bereich Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung (1.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Betreibung der öffentlichen Einrichtungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend der Abwassersatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 - Planung, der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung der erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen
 - hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen des Abwasserrechtes und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß Abwassersatzung sowie der Vollzug der Gebührensatzung.

(4) Dem Bereich öffentliche Straßenentwässerung (2.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterhaltung aller technischen Anlagen und Einrichtungen für die Straßenentwässerung, außer Straßenseitengräben und Gossen
- Planung, der Bau, die Unterhaltung, die Erweiterung sowie der Rück- und Umbau der erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen für die Straßenentwässerung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, soweit sie eigentumsrechtlich nicht zur Straße gehören

(5) Dem Bereich gemeindliche Gewässerbewirtschaftung (3.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Generalgewässerplanes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
- die Herstellung, Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer im Gemeindegebiet
- Planung und bauliche Umsetzung von Ausbau und Rückbau von Straßendurchlässen, Brücken und sonstigen Anlagen, sofern diese in Verbindung mit vorgenanntem Gewässerausbau in Verbindung stehen
- fachliche Begleitung und Wahrnehmung der Interessen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Wasser- und Bodenverband

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 30.000,00 Euro (in Worten: dreißigtausend Euro) und setzt sich wie folgt zusammen:

Bereich (1.) 30.000,00 Euro.

Für die Bereiche (2.) und (3.) wird kein Stammkapital festgesetzt.

§ 4

Leitung des Betriebes

Zur Betriebsleitung wird durch die Bürgerschaft eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Weiter wird ebenfalls durch die Bürgerschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Betriebsleitung als Abwesenheitsvertretung bestellt.

§ 5

Vertretung des Betriebes

(1) Gesetzliche Vertretung des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. Die Betriebsleitung und deren Stellvertretung sind einzelvertretungsberechtigt, wobei der Umfang der Stellvertretung auf die Abwesenheit der Betriebsleitung beschränkt ist.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. Die von der Betriebsleitung in bestimmtem Umfang mit der Vertretung ermächtigten Bediensteten unterschreiben „Im Auftrag“.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 5 Absatz 3 EigVO M-V können bis zu einer Wertgrenze von 75.000, - EUR bei einmaligen und 50.000, - EUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung allein unter Verzicht auf die Beidrückung des Dienstsiegels in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie hat dabei die Grundsätze einer wirtschaftlichen, sparsamen und pfleglichen Verwaltung des Betriebsvermögens gemäß § 56 KV M-V sowie die Bestimmungen der EigVO M-V zu beachten. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das umfasst insbesondere auf Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplanes:
 - 1. den innerbetrieblichen Organisationsablauf und den Personaleinsatz,
 - 2. die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen,
 - 3. den Abschluss von Werkverträgen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:
 - 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - 2. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Werksausschusses und der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
 - 3. die Teilnahme an den Sitzungen des Werksausschusses und der Bürgerschaft,
 - 4. das Erstellen von Zwischenberichten für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Werksausschuss.

- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen in den in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung geregelten Angelegenheiten unterhalb der dort festgelegten Wertgrenzen; bei Auftragsvergaben gemeinsam mit einem weiteren Bediensteten oder einer Bediensteten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Sie entscheidet über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Bürgerschaft, den Werksausschuss oder die Oberbürgermeisterin und den Oberbürgermeister übertragen worden sind.

§ 7

Werksausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Werksausschuss für das Abwasserwerk Greifswald - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ führt.
- (2) Der Werksausschuss hat 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Höchstens 2 Mitglieder können sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen sein, die bei Beschlussfassungen des Werksausschusses für abschließende Entscheidungen kein Stimmrecht besitzen. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder der Bürgerschaft müssen Mitglieder der Bürgerschaft sein. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der sachkundigen Einwohner oder Einwohnerinnen können auch Mitglieder der Bürgerschaft sein, die aber kein Stimmrecht für abschließende Entscheidungen haben.
- (3) Der Werksausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (4) Der Werksausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder und davon mindestens drei stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die von dem Werksausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und in den Geschäftsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen erfolgen durch Beschlussfassung. Jedem Ausschussmitglied steht in der Sitzung bei der Beratung und, vorbehaltlich des Satzes 3 dieser Regelung, bei der Beschlussfassung das gleiche Antrags- und Stimmrecht und eine Stimme zu. Bei Beschlussfassungen über abschließende Entscheidungen, zu denen der Ausschuss durch § 8 dieser Eigenbetriebssatzung ermächtigt ist, besitzen nur die Ausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht, die nicht als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner berufen worden sind.
- (6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister soll beratend an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Die Vertretung erfolgt geschäftsplanmäßig.
- (7) Die Sitzungen des Werksausschusses sind nicht öffentlich, es sei denn, der Werksausschuss bestimmt durch Beschluss etwas anderes. Durch Beschluss des Werksausschusses können Gäste zu den nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.

§ 8 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er berät über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind, und wirkt für den Eigenbetrieb an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft mit.
- (2) Der Werksausschuss trifft Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V innerhalb der folgenden in Euro festgesetzten Wertgrenzen, bei wiederkehrenden Leistungen wird auf den Gesamtjahreswert abgestellt:

1. über die Genehmigung von Verträgen des Eigenbetriebes mit Mitgliedern der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie mit dem Oberbürgermeister und leitenden Mitarbeitern des Eigenbetriebes oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, bis zu einer Wertgrenze von 10.000, - EUR bis 150.000, - EUR.

Gleiches gilt für Verträge des Eigenbetriebes mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden.

2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 11 dieser Satzung über die Zustimmung bei erfolgsgefährdenden über – und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 100.000, - EUR bis 500.000, - EUR für den Bereich (1). Dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder die Belastung von Grundstücken sowie der Annahme und Vergabe von Erbbaurechten innerhalb der Wertgrenzen von 100.000, - EUR bis 600.000, - EUR. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks.

- (3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Werksausschuss übertragen:

1. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt:

- a. bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 250.000, - EUR,

- b. bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000, - EUR.

2. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes von 75.000, - EUR bis 150.000, - EUR Jahresmiete bzw. -pacht oder bei einer Miet- bzw. Pachthöhe von mehr als 25.000, - EUR pro Jahr bei einem Anschluss von

- a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren, oder

- b) unbefristeten Verträgen, die seitens des Eigenbetriebes nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,

3. der Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsplänen mit privaten Erschließungsträgern innerhalb der Wertgrenzen von 100.000, - EUR bis 3.000.000, - EUR

4. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 100.000, - EUR bis 600.000, - EUR je Einzelfall.

(4) Die Zustimmung zu über - und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 100.000, - EUR bis 500.000, - EUR für die Bereiche (2) und (3) obliegt, vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 11 dieser Satzung, dem Hauptausschuss der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

(5) Oberhalb vorgenannter Wertgrenzen entscheidet die Bürgerschaft.

§ 9

Personalangelegenheiten

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes. Die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Eigenbetriebes erfolgt durch die Betriebsleitung.

(2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10

Berichtspflichten

(1) Die Betriebsleitung hat den Werksausschuss und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(3) Über die durchgeführten Vergabeverfahren hat die Betriebsleitung den Werksausschuss und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister jährlich zu berichten. Hiervon ausgenommen sind Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen sowie für Bauleistungen bis zu einem vereinbarten Auftragswert in Höhe von 25.000, - EUR.

- (4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Werksausschuss und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung), die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den nach EigVO M-V aufzustellenden Wirtschaftsplan mit den Bereichswirtschaftsplänen rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Werksausschuss der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes hat sich die Betriebsleitung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt für die Bereiche 2 und 3 rechtzeitig mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt abzustimmen.
- (3) Nach 25 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 EigVO M-V sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 100.000, - EUR übersteigt.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 EigVO M-V bereichsbezogen folgende Wertgrenzen festgesetzt:
1. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V gilt
 - a) ein entstehender Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 % der Aufwendungen überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 % der festgesetzten Aufwendungen als wesentlich.
 2. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EigVO M-V ist ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich eine bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke).
 3. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen als wesentlich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen (Aufwendungen/ Auszahlungen in wesentlichem Umfang).

4. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EigVO M-V sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erheblich, wenn sie im Einzelfall die Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres um 10% übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge weniger als 10% des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus Mitteln des Eigenbetriebes erbracht werden muss.

5. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EigVO M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie 100 TEUR nicht übersteigen.

6. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EigVO M-V gelten Abweichungen von der Stellenübersicht und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen als geringfügig, wenn sie 3 % der im Wirtschaftsplan festgesetzten Personalaufwendungen nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind Abweichungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechts, der Tarifverträge, aufgrund rechtskräftiger Urteile oder aufgrund der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden.

§ 12

Sonderkasse

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.

§ 13

Leistungsverrechnung

- (1) Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt sind angemessen zu vergüten.
- (2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Näheres zur Ermittlung der Werte und zum Verfahren kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung regeln.

§ 14

Wertgrenzen und ergänzende Vorschriften

- (1) Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen sind Nettowerte. Alle anderen genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer, soweit für diese Leistungen Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.
- (2) Soweit diese Satzung oder die EigVO M-V keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 15
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung in der Fassung der Satzung aus Beschluss der Bürgerschaft B294-12/16 vom 14.03.2016 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)

Synopse zur Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Abwasserwerk Greifswald - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ im Rahmen der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 14.07.2017 + Änderung vom 03.06.2025

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgende Betriebssatzung in der Fassung aus Beschluss B677-37/13 vom 16.12.2013 und aus Beschluss B294-12/16 vom 14.03.2016 erlassen: § 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes (1) Der Eigenbetrieb führ den Namen „Abwasserwerk Greifswald“	Auf Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), sowie des § 2 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) in der jeweils zuzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss BV-V/08/0315 der Bürgerschaft vom 29.06.2026 folgende Betriebssatzung erlassen: § 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserwerk Greifswald - Eigenbetrieb der Hanse- und Universitätsstadt Greifswald“.	Vollständige Neufassung der Betriebssatzung zur Umsetzung der aktuellen EigVO M-V (Stand 03.06.2025). Die bisherigen Fassungen und Änderungsbeschlüsse werden durch diesen Neubeschluss formal abgelöst und die Rechtsgrundlagen auf den neuesten Stand gebracht. Änderung in § 1 Abs. 1: Identifizierbarkeit (§ 2 Abs. 3 EigVO M-V): Die Verordnung verlangt, dass der Eigenbetrieb als solcher erkennbar ist. Der Zusatz „Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ stellt die notwendige Verknüpfung zur Trägerkörperschaft her. Namensrecht der Kommune (§ 8 KV M-V): Da ein Eigenbetrieb rechtlich unselbstständig ist, muss der Name der Gemeinde (hier in der offiziellen Form „Universitäts- und Hansestadt Greifswald“) im vollen Namen enthalten sein, um die Rechtsstellung nach außen klarzustellen.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.	(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.	§ 1 Absatz 2: ohne inhaltliche Änderungen
§ 2 Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes (1) Gegenstand des Betriebes ist die Schmutz- und die Niederschlagswasserentsorgung, die Reinigung und schadlose Ableitung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, sowie die gemeindliche Gewässerunterhaltung und der Gewässerausbau.	§ 2 Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der der Universitäts- und Hansestadt Greifswald obliegenden öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung als Leistung der kommunalen Daseinsvorsorge. Hierzu gehören insbesondere die Sammlung, Fortleitung, Behandlung sowie die schadlose Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Stadtgebiet. Darüber hinaus nimmt der Eigenbetrieb die im öffentlichen Interesse liegende gemeindliche Aufgabe des Gewässerausbaus wahr.	Änderung in § 2 Absatz 1: Anpassung von § 2 Abs. 1 an die Vorgaben des § 4 Abs. 4 EigVO M-V. Der Gegenstand des Eigenbetriebes wird präziser als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge definiert. Damit wird die notwendige rechtliche Verbindung zur Kommunalverfassung (§ 68 Abs. 2 KV M-V) hergestellt, die ein öffentliches Interesse für die Betätigung voraussetzt.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(2) Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche: 1. Schutz- und Niederschlagswasserentsorgung 2. öffentliche Straßenentwässerung 3. gemeindliche Gewässerbewirtschaftung	(2) Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche: 1. Schutz- und Niederschlagswasserentsorgung 2. öffentliche Straßenentwässerung 3. gemeindliche Gewässerbewirtschaftung	§ 2 Absatz 2: ohne inhaltliche Veränderungen
(3) Dem Bereich Schutz- und Niederschlagswasserentsorgung (1.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben: - Betreibung der öffentlichen Einrichtungen der Schutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend der Abwassersatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald - Planung, der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung der erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen - hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen des Abwasserrechtes und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere die Durchsetzung des Anschluss-	(3) Dem Bereich Schutz- und Niederschlagswasserentsorgung (1.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben: - Betreibung der öffentlichen Einrichtungen der Schutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend der Abwassersatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald - Planung, der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung der erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen - hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen des Abwasserrechtes und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere die Durchsetzung des Anschluss-	§ 2 Absatz 3: ohne inhaltliche Veränderungen

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
und Benutzungszwanges gemäß Abwassersatzung sowie der Vollzug der Gebührensatzung.	und Benutzungszwanges gemäß Abwassersatzung sowie der Vollzug der Gebührensatzung.	
(4) Dem Bereich öffentliche Straßenentwässerung (2.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben: - Planung, der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung der erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen für die Straßenentwässerung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, soweit sie eigentumsrechtlich nicht zur Straße gehören.	(4) Dem Bereich öffentliche Straßenentwässerung (2.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben: - Unterhaltung aller technischen Anlagen und Einrichtungen für die Straßenentwässerung, außer Straßenseitengräben und Gossen - Planung, der Bau, die Unterhaltung, und die Erweiterung sowie der Rück- und Umbau der erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen für die Straßenentwässerung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, soweit sie eigentumsrechtlich nicht zur Straße gehören	Änderung in § 2 Absatz 4: Präzisierung des Aufgabenkatalogs für die Straßenentwässerung durch explizite Abgrenzung der Zuständigkeiten (Ausschluss von Straßenseitengräben und Gossen). Zudem wird der Bereich zur rechtlichen Absicherung um Rück- und Umbaumaßnahmen erweitert.
(5) Dem Bereich gemeindliche Gewässerbewirtschaftung (3.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben: - Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Generalgewässerplanes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	(5) Dem Bereich gemeindliche Gewässerbewirtschaftung (3.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben: - Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Generalgewässerplanes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Änderung in § 2 Absatz 5: Präzisierung der Aufgaben in der Gewässerbewirtschaftung durch Übernahme wasserrechtlicher Fachbegriffe (Herstellung, Bereitstellung, Umgestaltung). Der Aufgabenbereich wird explizit um den Rückbau von

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
- Planung, Ausbau und Instandsetzung von Gewässern als gemeindliche Aufgabe - Realisierung von Festlegungen aus der jährlichen Grabenschau sowie finanzielle Planung der Maßnahmen für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald - fachliche Begleitung und Wahrnehmung der Interessen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Wasser- und Bodenverband	- die Herstellung, Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer im Gemeindegebiet - Planung und bauliche Umsetzung von Ausbau und Instandsetzung von Gewässern Rückbau von Straßendurchlässen, Brücken und sonstigen Anlagen, sofern diese in Verbindung mit vorgenanntem Gewässerausbau stehen als gemeindliche Aufgabe - Realisierung von Festlegungen aus der jährlichen Grabenschau sowie finanzielle Planung der Maßnahmen für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald - fachliche Begleitung und Wahrnehmung der Interessen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Wasser- und Bodenverband	Anlagen (Brücken, Durchlässe) erweitert, sofern dieser im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau steht. Die Streichung der Grabenschau dient der redaktionellen Straffung, da diese zur laufenden Unterhaltung gehört.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
§ 3 Stammkapital	§ 3 Stammkapital	§ 3:
Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 30.000,00 Euro (in Worten: dreißigtausend Euro) und setzt sich wie folgt zusammen:	Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 30.000,00 Euro (in Worten: dreißigtausend Euro) und setzt sich wie folgt zusammen:	ohne inhaltliche Veränderungen
Bereich (1.) 30.000,00 Euro.	Bereich (1.) 30.000,00 Euro.	
Für die Bereiche (2.) und (3.) wird kein Stammkapital festgesetzt.	Für die Bereiche (2.) und (3.) wird kein Stammkapital festgesetzt.	
§ 4 Leitung des Betriebes	§ 4 Leitung des Betriebes	Änderung in § 4:
Zur Betriebsleitung wird durch die Bürgerschaft ein Betriebsleiter bestellt. Weiter wird ebenfalls durch die Bürgerschaft ein Stellvertreter der Betriebsleitung bestellt.	Zur Betriebsleitung wird durch die Bürgerschaft eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Weiter wird ebenfalls durch die Bürgerschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Betriebsleitung als Abwesenheitsvertretung bestellt.	Sprachliche Anpassung durch Nutzung der Paarform gemäß § 4 Abs. 2 GlG M-V zur Umsetzung der geschlechtergerechten Amtssprache. Zudem erfolgt - in Anlehnung an die Betriebssatzung der Hansekinder - eine Konkretisierung der Stellvertretung als reine Abwesenheitsvertretung, was die interne Zuständigkeitsabgrenzung schärft.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
§ 5 Vertretung des Betriebes	§ 5 Vertretung des Betriebes	Änderung in § 5 Absatz 1:
(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Oberbürgermeister.	(1) Gesetzlicher Vertreter Gesetzliche Vertretung des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.	Sprachliche Anpassung durch Nutzung der Paarform gemäß § 4 Abs. 2 Gleich M-V zur Umsetzung der geschlechtergerechten Amtssprache.
(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.	(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. Die Betriebsleitung und deren Stellvertretung sind einzelvertretungsberechtigt, wobei der Umfang der Stellvertretung auf die Abwesenheit der Betriebsleitung beschränkt ist.	Änderung in § 5 Absatz 2, neuer Satz 2: In Anlehnung an die Regelungen in der Eigenbetriebssatzung Hansekinder → Klarstellung der Vertretungsmacht durch explizite Aufnahme der Einzelvertretungsbefugnis gemäß § 4 Abs. 1 EigVO M-V. Die Ergänzung stellt zudem sicher, dass die Stellvertretung rechtssicher auf den Fall der Abwesenheit beschränkt ist, um Kompetenzüberschneidungen im Außenverhältnis zu vermeiden.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.	(3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. Die von der Betriebsleitung in bestimmtem Umfang mit der Vertretung ermächtigten Bediensteten unter- schreiben „Im Auftrag“.	Änderung in § 5 Absatz 3, neuer Satz 1 und Satz 3 In Anlehnung an die Regelungen in der Eigenbetriebsatzung Hansekinder → Präzisierung der Zeichnungsbefugnisse Die Neufassung regelt die förmliche Kennzeichnung von Unterschriften: Die Betriebsleitung zeichnet unmittelbar, während bevollmächtigte Bedienstete durch den Zusatz ‚Im Auftrag‘ (i. A.) ihre abgeleitete Vertretungsmacht kenntlich machen müssen.
(4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung können bis zu einer Wertgrenze von 75 TEUR bei einmaligen und 50 TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.	(4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung EigVO M-V können bis zu einer Wertgrenze von 75.000, - TEUR bei einmaligen und 50.000, - TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung allein unter Verzicht auf die Beidrückung des Dienstsigels in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.	Änderung in § 5 Absatz 4: Korrektur der gesetzlichen Bezugnahme auf § 5 EigVO M-V und redaktionelle Klarstellung der Wertgrenzen. Zur Anpassung an die Hauptsatzung wird explizit auf die Beidrückung des Dienstsigels verzichtet. Dies dient der Rechtssicherheit und Verfahrensvereinfachung, da klargestellt wird, dass die Betriebsleitung innerhalb ihrer Wertgrenzen rechtsverbindlich in einfacher Schriftform handeln kann, auch wenn der Eigenbetrieb selbst kein Dienstsigel führt.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.	§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie hat dabei die Grundsätze einer wirtschaftlichen, sparsamen und pfleglichen Verwaltung des Betriebsvermögens gemäß § 56 KV M-V sowie die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung zu beachten. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das umfasst insbesondere auf Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplanes a) den innerbetrieblichen Organisationsablauf und den Personaleinsatz, b) die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen, c) den Abschluss von Verträgen nach Maßgabe dieser Satzung.	Änderung in § 6 Absatz 1, neuer Satz 3: In Anlehnung an die Regelung in der Betriebsatzung der Hansekinder → Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der laufenden Betriebsführung durch die Aufnahme eines nicht abschließenden Beispielkatalogs (Buchstaben a bis c). Die Ergänzung schafft Rechts- und Handlungssicherheit für die Betriebsleitung, indem Kernbereiche wie Organisation, Instandsetzung und Vertragsschlüsse auf Basis des Wirtschaftsplans explizit definiert werden.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch: 1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz, 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Werksausschusses und der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Oberbürgermeisters, 4. die Teilnahme an den Sitzungen des Werksausschusses und der Bürgerschaft, 5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Oberbürgermeister und den Werksausschuss.	(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch: 1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Werksausschusses und der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Werksausschusses und der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Oberbürgermeisters, die Teilnahme an den Sitzungen des Werksausschusses und der Bürgerschaft, 4. die Teilnahme an den Sitzungen des Werksausschusses und der Bürgerschaft das Erstellen von Zwischenberichten für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Werksausschuss.	Änderung in § 6 Absatz 2: In Anlehnung an die Regelung in der Betriebssatzung der Hansekinder → Redaktionelle Bereinigung und Anpassung an die geschlechtergerechte Amtssprache. Die Aufgaben „Organisationsablauf und Personaleinsatz“ wurden gestrichen, da diese nun systematischer in Absatz 1 als Teil der laufenden Betriebsführung definiert sind. Zudem erfolgt die Umstellung auf die Paarform bei der Amtsbezeichnung der Verwaltungsleitung.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
	5. das Erstellen von Zwischenberichten für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Werksausschuss.	
(3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.	(3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in den in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung geregelten Angelegenheiten unterhalb der dort festgelegten Wertgrenzen; bei Auftragsvergaben gemeinsam mit einem weiteren Bediensteten oder einer Bediensteten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Sie entscheidet und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.	Änderung in § 6 Absatz 3: Präzisierung der Entscheidungskompetenzen der Betriebsleitung unterhalb der Wertgrenzen des § 8 Absatz 2 und 3 der Satzung. Wesentliche Neuerung ist die verbindliche Einführung eines Vier-Augen-Prinzips bei Auftragsvergaben durch die obligatorische Mitwirkung einer weiteren Person aus der Stadtverwaltung (muss mit der aktuell geübten Vergabepaxis abgeglichen werden, ob dies so eingehalten wird). Zudem erfolgt eine redaktionelle Trennung der Regelung zur Kreditaufnahme zur Erhöhung der Übersichtlichkeit.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(4) Die Betriebsleitung entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der 1. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze bis 150 TEUR, 2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 500 TEUR, 3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 150 TEUR, wobei bei sich der Auftragswert gemäß 1. bis 3. bei unbefristeten Dauerschulverhältnissen nach dem 4-fachen Jahreswert des Auftrages bestimmt. Aufträge über diesen Wertgrenzen dürfen erst nach Anhörung des Werksausschusses durch die Betriebsleitung vergeben werden. Dringlichkeitsentscheidungen bleiben davon unberührt.	(4) Die Betriebsleitung entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der 1. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze bis 150 TEUR, 2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 500 TEUR, 3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 150 TEUR, wobei bei sich der Auftragswert gemäß 1. bis 3. bei unbefristeten Dauerschulverhältnissen nach dem 4-fachen Jahreswert des Auftrages bestimmt. Aufträge über diesen Wertgrenzen dürfen erst nach Anhörung des Werksausschusses durch die Betriebsleitung vergeben werden. Dringlichkeitsentscheidungen bleiben davon unberührt.	Streichung § 6 Abs. 4 Die Streichung beseitigt unnötige Doppelregelungen zu den übergeordneten Normen des § 22 Nr. 4 Buchst. a KV M-V und § 6 Abs. 4 EigVO M-V. Durch den Verzicht auf starre Wertgrenzen und veraltete vergaberechtliche Termini (VOL/VOF) wird die Satzung rechtssicherer und an das aktuelle Vergaberecht sowie die allgemeinen Regelungen der Stadt Greifswald angepasst.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(5) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Bürgerschaft, den Werksausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen worden sind.	(5) (4) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Bürgerschaft, den Werksausschuss oder die Oberbürgermeisterin und den Oberbürgermeister übertragen worden sind.	Redaktionelle Anpassung an die geschlechtergerechte Amtssprache durch Verwendung der Paarform bei der Amtsbezeichnung der Verwaltungsleitung. Zudem erfolgte eine Neunummerierung des Absatzes infolge der vorangegangenen Streichungen im Satzungstext.
§ 7 Werksausschuss (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Werksausschuss für das Abwasserwerk Greifswald“ führt.	§ 7 Werksausschuss (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Werksausschuss für das Abwasserwerk Greifswald - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald “ führt.	Änderung in § 7 Absatz 1: Präzisierung der Ausschussbezeichnung durch Aufnahme der vollständigen Firmierung des Eigenbetriebes. Dies dient der Klarstellung der Rechtsform und gewährleistet eine eindeutige Zuordnung des Gremiums zur Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
(2) Der Werksausschuss hat 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter, von denen jeweils 2 sachkundige Einwohner sind.	(2) Der Werksausschuss hat 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Höchstens 2 Mitglieder können sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen sein, die bei Beschlussfassungen des Werksausschusses für abschließende Entscheidungen kein Stimmrecht besitzen. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder der Bürgerschaft müssen Mitglieder der Bürgerschaft sein. Die Stellvertreter oder	Änderung in § 7 Absatz 2: Anpassung der Ausschusszusammensetzung an die Hauptsatzung der Stadt Greifswald. Die Neuregelung präzisiert die Rechtsstellung der sachkundigen Einwohner entsprechend § 7 Abs. 2 EigVO M-V, insbesondere deren Stimmrechtsauschluss bei abschließenden Entscheidungen, und konkretisiert die Anforderungen an die Stellvertretung zur Sicherung der demokratischen Legitimation.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
	Stellvertreterinnen der sachkundigen Einwohner oder Einwohnerinnen können auch Mitglieder der Bürgerschaft sein, die aber kein Stimmrecht für abschließende Entscheidungen haben.	Vor dem Hintergrund der BV-P-ö/08/0220 zur näheren Erläuterung der Stimmberechtigung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner: Die Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 3 EigVO M-V stellt sicher, dass die demokratische Legitimation bei abschließenden Entscheidungen gewahrt bleibt. Nach der Systematik der Kommunalverfassung (vgl. § 35 KV M-V zum Hauptausschuss) ist die Wahrnehmung von Entscheidungskompetenzen grundsätzlich an das durch Wahl erworbene Mandat gebunden. Während § 36 Abs. 5 KV M-V die Berufung sachkundiger Einwohner für beratende Ausschüsse öffnet, nimmt der Werksausschuss als Sonderform (§ 7 Abs. 1 EigVO) auch abschließende Befugnisse wahr. Um den verfassungsrechtlichen Grundsatz zu wahren, dass weitreichende wirtschaftliche Entscheidungen über das Gemeindevermögen nur durch gewählte Vertreter getroffen werden dürfen, begrenzt die EigVO

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
		die Mitwirkung der berufenen Einwohner auf die beratende Ebene. Sie unterstützen den Ausschuss durch Fachwissen, nehmen jedoch nicht an der finalen, hoheitlichen Willensbildung (Beschlussfassung) teil.
(3) Der Werksausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.	(3) Der Werksausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte.	Änderung in § 7 Absatz 3: Anpassung an die geschlechtergerechte Amtssprache durch Verwendung der Paarform
(4) Die von dem Werksausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und in den Geschäftsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen erfolgen durch Beschlussfassung. Jedem Ausschussmitglied steht in der Sitzung bei der Beratung und, vorbehaltlich des Satzes 3 dieser Regelung, bei der Beschlussfassung das gleiche Antrags- und Stimmrecht und eine Stimme zu. Bei Beschlussfassungen über abschließende Entscheidungen, zu denen der Ausschuss durch § 8 dieser Eigenbetriebssatzung ermächtigt ist, besitzen nur die Ausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht, die nicht als sachkundige Einwohner berufen worden sind.	(4) Der Werksausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder und davon mindestens drei stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.	§ 7 neuer Absatz 4: Neueinfügung einer Mindestpräsenz, Präzisierung der Beschlussfähigkeit zur Sicherstellung der demokratischen Mehrheitsverhältnisse durch gewählte Bürgerschaftsmitglieder gemäß den Vorgaben der Kommunalverfassung

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Der Oberbürgermeister nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil. Dessen Vertretung erfolgt geschäftsplanmäßig.	(4) (5) Die von dem Werksausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und in den Geschäftsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen erfolgen durch Beschlussfassung. Jedem Ausschussmitglied steht in der Sitzung bei der Beratung und, vorbehaltlich des Satzes 3 dieser Regelung, bei der Beschlussfassung das gleiche Antrags- und Stimmrecht und eine Stimme zu. Bei Beschlussfassungen über abschließende Entscheidungen, zu denen der Ausschuss durch § 8 dieser Eigenbetriebssatzung ermächtigt ist, besitzen nur die Ausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht, die nicht als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner berufen worden sind.	§ 7 Absatz 5 (alter Absatz 4): Verfahren & Abstimmung (inhaltliche Verzahnung mit Absatz 2): Regelt den operativen Ablauf der Beschlussfassung während der Sitzung. Er konkretisiert das Antrags- und Stimmrecht für den Moment der Abstimmung und stellt sicher, dass bei beratenden Empfehlungen Gleichberechtigung herrscht, während bei abschließenden Entscheidungen die Stimmverbote technisch umgesetzt werden. Anpassung auf geschlechtergerechte Sprache bei den sachkundigen Einwohnern
6) Die Sitzungen des Werksausschusses sind nicht öffentlich, es sei denn, der Werksausschuss bestimmt durch Beschluss etwas anderes. Durch Beschluss des Werksausschusses können Gäste zu den nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.	(5) (6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister soll beratend an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Die Vertretung erfolgt geschäftsplanmäßig.	§ 7 Absatz 6 (alter Absatz 5) Satz 3: Redaktionelle Anpassung an die geschlechtergerechte Amtssprache durch Verwendung der Paarform bei der Amtsbezeichnung der Verwaltungsleitung. Umwandlung der zwingenden Teilnahme der Verwaltungsspitze in eine Soll-Vorschrift, was in der Verwaltungspraxis eine größere Flexibilität bei Terminkollisionen ermöglicht, ohne die grundsätzliche Erwartung der Präsenz aufzugeben. Satz 4: Geschlechtsneutralen Formulierung, da sich die Vertretung nun direkt auf das Amt bzw. die Funktion bezieht

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(7) Soweit durch §§ 7 und 8 nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung und die der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer jeweiligen gültigen Form über die beratenden Ausschüsse entsprechend.	(6) (7) Die Sitzungen des Werksausschusses sind nicht öffentlich, es sei denn, der Werksausschuss bestimmt durch Beschluss etwas anderes. Durch Beschluss des Werksausschusses können Gäste zu den nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.	§ 7 Absatz 7 und § 7 alt Absatz 6: Systematische Bereinigung zur Erhöhung der Normenklarheit: Die Neuregelung in § 14 Abs. 2 bildet die aktuelle EigVO M-V präziser ab und definiert die Hauptsatzung als lediglich subsidiär geltend. Auf den Verweis zur Kommunalverfassung wird verzichtet, da deren Geltung als übergeordnetes Recht ohnehin unmittelbar besteht. Der bisherige Absatz 6 (Nichtöffentlichkeit) rückt unverändert an die Stelle von Absatz 7 vor.
§ 8 Aufgaben des Werksausschusses (1) Der Werksausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind.	§ 8 Aufgaben des Werksausschusses (1) Der Werksausschuss überwacht die Betriebsleitung. Der Werksausschuss Er berät über die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind, und wirkt für den Eigenbetrieb an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft mit.	Änderung in § 8 Absatz 1: Erweiterung der Aufgaben des Werksausschusses um die Überwachung der Betriebsleitung und die Mitwirkung bei der Beschlussvorbereitung; sprachliche Vereinfachung der Regelung zur Beratung

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(2) Der Werksausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung über 1. die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Absatz 6 Satz 6 und 7 KV M-V, - die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 2,5 TEUR bis 150 TEUR gerichtet sind, - bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40 TEUR, 2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 11 dieser Satzung die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über – und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 380 TEUR für den Bereich (1), 3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder die Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 600 TEUR.	(2) Der Werksausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 6 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung EigVO M-V innerhalb der folgenden in Euro festgesetzten Wertgrenzen, bei wiederkehrenden Leistungen wird auf den Gesamtwert abgestellt: über 1. die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Absatz 6 Satz 6 und 7 KV M-V, über die Genehmigung von Verträgen des Eigenbetriebes mit Mitgliedern der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie mit dem Oberbürgermeister und leitenden Mitarbeitern des Eigenbetriebes oder der Universität- und Hansestadt Greifswald innerhalb der Wertgrenze von (a) die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 2,5 10.000, - TEUR bis 150.000, - TEUR gerichtet sind, (b) bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40 TEUR, Gleiches gilt für Verträge des Eigenbetriebes mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinen, die durch die genannten Personen vertreten werden.	Änderung in § 8 Absatz 2: Die Neuregelung passt die Rechtsgrundlage an § 6 Abs. 3 EigVO M-V an, verschärft die Kontrolle von Verträgen mit Amtsträgern („Insidergeschäfte“) und hebt die Wertgrenzen für Budget- sowie Vermögensentscheidungen (nun ab 100.000 €) zur Steigerung der operativen Effizienz an, wobei die Anpassung an die Wertgrenzen der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgt ist.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
	2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 11 dieser Satzung über die Zustimmung zu bei erfolgsgefährdenden über – und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie zu über- und außerplanmäßigen bzw. Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 25 100.000 TEUR bis 380 500.000 TEUR für den Bereich (1). Dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen. 3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder die Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenzen von 25 100.000, - TEUR bis 600.000, - TEUR.	
(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Werksausschuss übertragen: 1. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 50 TEUR bis 150 TEUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit	(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Werksausschuss übertragen: 1. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt: a. bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 250.000,- TEUR,	Änderung in § 8 Abs. 3: Die Neuregelung setzt die Vorgaben des § 6 Abs. 3 EigVO M-V durch die Einführung der neuen Nummer 1 zur Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren um, passt die Wertgrenzen bei Dauerschuldverhältnissen sowie Forderungsverzichten (Anhebung auf 100.000 €) inklusive neuer Laufzeitkriterien konsequent an die Hauptsatzung an und passt die Nummerierung

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre, 2. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsplänen mit privaten Erschließungsträgern innerhalb der Wertgrenzen von 100 TEUR bis 3.000 TEUR 3. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3 TEUR bis 50 TEUR je Einzelfall.	b. bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000,- EUR. 4 2. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 50 75.000,- - TEUR bis 150.000,- - TEUR Jahresmiete bzw. -pacht oder bei einer Miet- bzw. Pachthöhe von mehr als 25.000,- - EUR pro Jahr bei einem Anschluss von a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren, oder b) unbefristeten Verträgen, die seitens des Eigenbetriebes nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,	der Folgetatbestände entsprechend redaktionell an. Nach der aktuellen Rechtsauffassung und den Erläuterungen der Stadt Greifswald gilt die Entscheidung über den Zuschlag in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung. Das bedeutet: Zuständigkeit: Die Betriebsleitung entscheidet über den Zuschlag eigenständig, auch wenn das Auftragsvolumen die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 genannten Werte überschreitet. Begründung: Sobald der Werksausschuss die Einleitung und Ausgestaltung (die Kriterien) beschlossen hat, ist die Auswahl des wirtschaftlichsten Bieters lediglich der vollziehende Schritt nach festen Regeln. Die politische Steuerung ist durch den Einleitungsbeschluss bereits erfolgt.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
	3. der Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsplänen mit privaten Erschließungsträgern innerhalb der Wertgrenzen von 100.000,- TEUR bis 3.000.000,- TEUR 4. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3.000,- TEUR bis 50.000,- TEUR je Einzelfall.	
(4) Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 380 TEUR für die Bereiche (2) und (3) obliegt, vorbehaltlich eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 11 dieser Satzung, dem Hauptausschuss der Hansestadt Greifswald.	(4) Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 25100.000,- TEUR bis 380500.000,- TEUR für die Bereiche (2) und (3) obliegt, vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 11 dieser Satzung, dem Hauptausschuss der Hansestadt Greifswald.	Änderung in § 8 Absatz 4: Anpassung der Wertgrenzen für die Zustimmung des Hauptausschusses zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in den Bereichen (2) und (3) der Satzung durch Anhebung des Korridors auf 100.000 € bis 500.000 € zwecks Angleichung an die Hauptsatzung.
(5) Oberhalb vorgenannter Wertgrenzen entscheidet die Bürgerschaft.	(5) Oberhalb vorgenannter Wertgrenzen entscheidet die Bürgerschaft.	§ 8 Absatz 5: ohne inhaltliche Änderungen

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
§ 9 Personalangelegenheiten (1) Die Personalverwaltung, mit Ausnahme des/der Betriebsleiters/in und seiner/ihrer Stellvertreter/in, wird in der Zuständigkeit des Eigenbetriebs geführt. Der/Die Betriebsleiter/-in entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragung.	§ 9 Personalangelegenheiten (1) Die Personalverwaltung, mit Ausnahme des/der Betriebsleiters/in und seiner/ihrer Stellvertreter/in, wird in der Zuständigkeit des Eigenbetriebs geführt. Der/Die Betriebsleiter/-in entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragung. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes. Die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Eigenbetriebes erfolgt durch die Betriebsleitung.	Änderung § 9 Absatz 1: Umsetzung von § 10 Abs. 2 EigVO M-V: Gesetzskonforme Zuweisung der Dienstvorgesetztenfunktion an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister sowie der Vorgesetztenfunktion für den laufenden Betrieb an die Betriebsleitung.
(2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend im Sinne der Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.	(2) (2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.	Änderung § 9 Absatz 2 (vorher Abs. 3): Der bisherige Absatz 2 entfällt ersatzlos, da dessen Regelungsinhalt nun vollständig durch die allgemeine Zuständigkeitsregelung in Absatz 1 abgedeckt ist. Der bisherige Absatz 3 (Bindung an den Stellenplan) rückt daher unverändert an die Stelle von Absatz 2 vor.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.		
§ 10 Berichtspflichten (1) Die Betriebsleitung hat den Werksausschuss und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Gemeinde die Verschlechterung der Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.	§ 10 Berichtspflichten (1) Die Betriebsleitung hat den Werksausschuss und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung der Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.	Änderung in § 10 Absatz 1: Redaktionelle Anpassung an die geschlechtergerechte Amtssprache durch Verwendungs der Paarform bei der Amtsbezeichnung der Verwaltungsleitung.
(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.	(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.	Änderung in § 10 Absatz 2: Redaktionelle Anpassung an die geschlechtergerechte Amtssprache durch Verwendungs der Paarform bei der Amtsbezeichnung der Verwaltungsleitung.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(3) Über die durchgeführten Vergabeverfahren hat die Betriebsleitung den Werksausschuss und den Oberbürgermeister jährlich zu berichten.	(3) Über die durchgeführten Vergabeverfahren hat die Betriebsleitung den Werksausschuss und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister jährlich zu berichten. Hiervon ausgenommen sind Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen sowie für Bauleistungen bis zu einem vereinbarten Auftragswert 25.000,- EUR.	Änderung in § 10 Absatz 3: Die Änderung dient der Verfahrensvereinfachung und Entlastung der Berichterstattung. Durch die Einführung einer Bagatellgrenze von 25.000 EUR (netto) für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen entfällt künftig die jährliche Berichtspflicht für kleinere Vergabeaufträge. Zudem wurde die Formulierung im Sinne einer gendersensiblen Amtssprache angepasst.
(4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Werksausschuss und den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung), die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.	(4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Werksausschuss und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung), die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.	Änderung in § 10 Absatz 4: Umsetzung der geschlechtergerechten Amtssprache

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 11 Absatz 1: ohne inhaltliche Veränderungen
(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan mit den Bereichswirtschaftsplänen bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres über den Werksausschuss des Wirtschaftsjahres über den Werksausschuss der Bürgerschaft zur Beschlussfassung der Bürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen. Bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes hat sich die Betriebsleitung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt für die Bereiche 2 und 3 rechtzeitig mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt abzustimmen.	(2) Die Betriebsleitung hat den nach EigVO M-V aufzustellenden Wirtschaftsplan mit den Bereichswirtschaftsplänen bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Werksausschuss der Bürgerschaft zur Beschlussfassung der Bürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen. Bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes hat sich die Betriebsleitung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt für die Bereiche 2 und 3 rechtzeitig mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt abzustimmen.	Änderung in § 11 Absatz 2: Die starre Abgabefrist (31.10.) wird durch die flexiblere Formulierung „rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres“ ersetzt, um eine Harmonisierung mit dem städtischen Haushaltsaufstellungsprozess zu ermöglichen. Zudem wird klargestellt, dass die Vorlage über den Werksausschuss final an die Bürgerschaft zur Beschlussfassung erfolgt, während die redaktionelle Anpassung die geschlechtergerechte Amtssprache in der Funktionsbezeichnung umsetzt.
3) Nach § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 100 TEUR übersteigt.	(3) Nach § 16 Absatz 3 25 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 EigVO M-V Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, sofern deren Gesamtvolumen 100.000,- TEUR übersteigt.	Änderung in § 11 Absatz 3: Rein redaktionelle Korrektur der Rechtsbezüge zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit der geltenden EigVO M-V bei gleichbleibender Wertgrenze.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 14 Absatz 7 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt: 1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassung gilt a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 vom Hundert der Erträge überschreitet. b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 vom Hundert als wesentlich. 2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 Kommunalverfassung sind a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen. b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen.	(4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 EigVO M-V bereichsbezogen folgende Wertgrenzen festgesetzt: 1. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V gilt a) ein entstehender Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 % der Aufwendungen überschreitet. b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 % der festgesetzten Aufwendungen als wesentlich. 2. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EigVO M-V ist ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich eine bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke).	Änderung in § 11 Absatz 4: (Einleitung): Gesetzliche Anpassung: Umstellung der Rechtsgrundlage von der Kommunalverfassung auf die spezialgesetzlichen Vorgaben des § 18 Abs. 2 EigVO M-V. Nummer 1 (Jahresverlust): Neue Bezugsgröße: Erhebliche Verluste berechnen sich nun mit 5 % der Aufwendungen (statt bisher Erträge) Nummer 2 (Neu - Deckungslücke): Liquiditätssicherung: Einführung einer Pflicht zum Nachtragswirtschaftsplan, sobald eine Deckungslücke von über 10 % bei der Tilgung von Investitionskrediten entsteht.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
3. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalverfassung gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 2 vom Hundert der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.	3. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen als wesentlich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen (Aufwendungen/Auszahlungen in wesentlichem Umfang). 4. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EigVO M-V sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erheblich, wenn sie im Einzelfall die Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres um 10% übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge weniger als 10% des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus Mitteln des Eigenbetriebes erbracht werden muss. 5. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EigVO M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen	Nummer 3 (Mehraufwendungen): Beibehaltung der 3 %-Grenze für zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen bei einzelnen Positionen zur Sicherstellung der Budgetdisziplin. Nummer 4 (Investitionen): Neue Erheblichkeitsschwelle: Festlegung einer 10 %-Grenze für ungeplante Investitionen, wobei Projekte mit hoher externer Finanzierung (über 90 %) befreit sind. Definition der Bezugsgröße: Als Referenzwert dienen die im aktuellen Finanzplan (Bestandteil des Wirtschaftsplans) veranschlagten Gesamtauszahlungen für Investitionstätigkeit des laufenden Wirtschaftsjahres. Nummer 5 (Geringfügigkeit): Vereinfachung durch Pauschalbetrag: Ersetzung der Prozentrechnung durch eine feste Geringfügigkeitsgrenze von 100.000 € für unabweisbare Ausgaben (z. B. Instandsetzungen)

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
	als geringfügig, wenn sie 100.000,- EUR nicht übersteigen. 6. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EigVO M-V gelten Abweichungen von der Stellenübersicht und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen als geringfügig, wenn sie 3 % der im Wirtschaftsplan festgesetzten Personalaufwendungen nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind Abweichungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechts, der Tarifverträge, aufgrund rechtskräftiger Urteile oder aufgrund der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden.	Nummer 6: Die neue Nummer 6 konkretisiert die „Geringfügigkeit“ gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EigVO M-V. Durch die Festlegung einer festen Wertgrenze von 3 % nutzt der Eigenbetrieb die Ermächtigung aus § 18 Abs. 2 Satz 3 EigVO M-V, um Rechtssicherheit bei Abweichungen im Personalbereich zu schaffen und die Handlungsfähigkeit der Werkleitung ohne unnötige Nachtragsverfahren zu stärken.
§ 12 Sonderkasse (1) Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt, die nicht mit der Gemeindekasse verbunden ist.	§ 12 Sonderkasse Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. die nicht mit der Gemeindekasse verbunden ist. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.	Änderung in § 12 Absatz 1: Nach § 14 Abs. 1 EigVO M-V gilt: Für den Eigenbetrieb ist nach den Vorschriften des § 66 der Kommunalverfassung eine Sonderkasse einzurichten; sie soll mit der Gemeindekasse verbunden werden. Deshalb: Die bisherige Abgrenzung zur Gemeindekasse wird durch die explizite Verpflichtung zur Führung eines eigenen Geschäftsbankkontos ersetzt, was die wirtschaftliche Eigenständigkeit des Eigenbetriebs im Zahlungsverkehr technisch klarstellt.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
(2) Der Eigenbetrieb kann die Kassengeschäfte unter Beachtung des § 59 KV M-V von einer Stelle außerhalb des Betriebes besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet ist.	(2) Der Eigenbetrieb kann die Kassengeschäfte unter Beachtung des § 59 KV M-V von einer Stelle außerhalb des Betriebes besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet ist.	§ 12 Absatz 2: ohne inhaltliche Veränderungen
§ 13 Inkrafttreten Die Betriebssatzung tritt in der letzten geänderten Fassung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 13 Leistungsverrechnung (1) Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt sind angemessen zu vergüten. (2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Näheres zur Ermittlung der Werte und zum Verfahren kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung regeln.	§ 13 Leistungsverrechnung (neu): Wirtschaftlichkeitsgebot: Neueinfügung von Grundsätzen zur angemessenen Vergütung des Leistungsverkehrs zwischen Stadt und Eigenbetrieb sowie Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Regelung durch Dienstanweisung.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
	§ 14 Wertgrenzen und ergänzende Vorschriften (1) Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen sind Nettowerte. Alle anderen genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer, soweit für diese Leistungen Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.	§ 14 Absatz 1 (neu): Steuerrechtliche Klarstellung: Generelle Festlegung, dass alle in der Satzung genannten Wertgrenzen als Nettobeträge (exkl. MwSt.) zu verstehen sind, sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.
	(2) Soweit diese Satzung oder die Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.	§ 14 Abs. 2 (neu) Diese Regelung dient als Auffangvorschrift zur Schließung von Regelungslücken. Sie stellt die Subsidiarität der Betriebsatzung gegenüber der EigVO M-V klar und sichert durch den Verweis auf die Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ein einheitliches Verwaltungshandeln sowie die Kohärenz zum allgemeinen Ortsrecht.
	§ 13 15 Inkrafttreten Die Betriebsatzung tritt in der letzten geänderten Fassung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebsatzung in der Fassung der Satzung aus Beschluss der Bürgerschaft B294-12/16 vom 14.03.2016 außer Kraft.	§ 15 (alt § 13): Umunummerierung infolge von Neueinfügungen. Ergänzung einer Außerkrafttretensregelung zur Satzung vom 14.03.2016 zwecks Rechtsicherheit.

Derzeit gültige Regelung	Neufassung Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot	Erläuterungen
Greifswald, den	Greifswald, den	
Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister	Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister	Dienstsiegel
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.	Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.	
Greifswald, den	Greifswald, den	
Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister	Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister	Dienstsiegel
(Die öffentliche Bekanntmachung im Internet erfolgte am.....)	(Die öffentliche Bekanntmachung im Internet erfolgte am.....)	